

**Rechtssache C-595/23 (Cuprea)<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

26. September 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Corte di appello di Napoli (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. September 2023

**Strafverfahren gegen:**

EDS

---

[nicht übersetzt]

CORTE DI APPELLO DI NAPOLI (Berufungsgericht Neapel, Italien)  
Spezialkammer für Präventionsmaßnahmen

[nicht übersetzt]

**BESCHLUSS**

zur Vorlage einer Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Union (Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

**ANTRAG AUF VORABENTSCHEIDUNG IM EILVERFAHREN**

(Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union)

Die Corte di Appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel), gesetzlich eingerichtete Spezialkammer für Präventionsmaßnahmen, [nicht übersetzt], macht

im Verfahren über die Einwendung gegen die Vollstreckung, die von

<sup>i</sup> Die Bezeichnung der vorliegenden Rechtssache ist eine fiktive Bezeichnung. Sie entspricht nicht dem wirklichen Namen einer der Parteien des Verfahrens.

**EDS** [*nicht übersetzt*] [Daten des Rechtsbehelfsführers]

erhoben worden ist, auf der Grundlage des am 15. Mai 2023 gestellten Antrags auf Löschung der im Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibung des vom Mitgliedstaat Rumänien gegenüber EDS erlassenen Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung des verurteilenden Strafurteils der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) Nr. 148 vom 10. Juli 2017, das durch die Înalta Curte de Casație și Justiție a României (Oberster Kassations- und Gerichtshof Rumäniens) mit Urteil Nr. 32/A vom 7. Februar 2019 abgeändert wurde,

[*nicht wiedergegeben*] [nationales Verfahren]

folgende AUSFÜHRUNGEN:

**1. Sachverhalt**

Der Mitgliedstaat Rumänien erließ am 8. Februar 2019 den Europäischen Haftbefehl Nr. 6536/2/2008 der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) zur Vollstreckung des verurteilenden rumänischen Strafurteils Nr. 148 vom 10. Juli 2017 der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest), das infolge des am 7. Februar 2019 ergangenen Urteils der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) Nr. 32/A rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist, mit dem das Ausgangsurteil hinsichtlich der EDS gegenüber verhängten Strafe auf 5 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe abgeändert wurde.

Zugleich gab der Mitgliedstaat Rumänien in das Schengener Informationssystem (im Folgenden: SIS) eine Ausschreibung ein, die nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 (*über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen*) erfolgte und auf die Festnahme von EDS zum Zweck der Übergabe an den Staat Rumänien aufgrund des Europäischen Haftbefehls Nr. 6536/2/2008 vom 8. Februar 2019 gerichtet war.

Infolgedessen wurde EDS am 13. Januar 2020 in Italien festgenommen und bei der Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) vorgeführt, die für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle zuständig ist.

Mit Urteil Nr. 20/2020 vom 15. September 2020, das seit dem 26. September 2020 rechtskräftig ist, verweigerte die Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) die Übergabe von EDS an den Mitgliedstaat Rumänien, erkannte zugleich das verurteilende rumänische Strafurteil an, auf dem der Europäische Haftbefehl beruhte, und verfügte die Vollstreckung der Strafe in Italien nach innerstaatlichem italienischem Recht.

Die Vollstreckung der gegenüber EDS verhängten Strafe begann tatsächlich am 15. Juli 2022 in Italien nach innerstaatlichem italienischem Recht.

Die Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) als Vollstreckungsgericht für die verhängte Strafe erklärte die Strafvollstreckung anschließend mit rechtskräftigem Beschluss vom 11. Oktober 2022 nach Art. 673 der italienischen Strafprozessordnung für beendet und hob zugleich das Anerkennungsurteil auf, da die Vollstreckbarkeit des in Italien zwecks Vollstreckung anerkannten verurteilenden rumänischen Strafurteils weggefallen war.

Der Mitgliedstaat Rumänien hat bis heute weder die Ausschreibung in Bezug auf EDS nach Art. 55 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 gelöscht noch den gegenüber EDS erlassenen Europäischen Haftbefehl aufgehoben, ungeachtet der Verweigerung der Übergabe und der zeitgleichen Anerkennung des Urteils zwecks Vollstreckung in Italien sowie der Vollstreckung dieses Urteils nach innerstaatlichem italienischem Recht.

Das italienische Justizministerium beantragte am 24. August 2022 beim Mitgliedstaat Rumänien die Löschung der Ausschreibung. Rumänien erwiderte am 30. August 2022, dass der Europäische Haftbefehl nicht aufgehoben worden sei, weil dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt und das Verfahren deshalb ausgesetzt worden sei.

Mit Urteil vom 2. Februar 2023 zog die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) die dem Gerichtshof der Europäischen Union vorlegte Frage zurück und wies den Antrag von EDS auf Aufhebung des Europäischen Haftbefehls und Löschung der Ausschreibung im SIS zurück.

Infolgedessen ersuchte das italienische Justizministerium die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) (mit Schreiben vom 9. März 2023) und das rumänische Justizministerium (mit Schreiben vom 9. Mai 2023) um Aufhebung des Europäischen Haftbefehls und Löschung der Ausschreibung im SIS.

Mit Urteil vom 11. März 2023 wies die Înalta Curte de Casație și Justiție a României (Oberster Kassations- und Gerichtshof) den Antrag von EDS mit der Begründung zurück, dass aufgrund der Anerkennung des verurteilenden rumänischen Strafurteils zur Vollstreckung in Italien die Zuständigkeit für jede diese Vollstreckung betreffende Frage ausschließlich beim italienischen Vollstreckungsgericht als Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats des anerkannten Urteils liege.

Vor diesem Hintergrund hat EDS erneut eine Einwendung gegen die Vollstreckung bei der Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) als Vollstreckungsgericht erhoben und geltend gemacht, dass trotz der Verweigerung seiner von Rumänien mittels des Europäischen Haftbefehls beantragten Übergabe und trotz der Anerkennung des dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegenden

verurteilenden rumänischen Strafurteils in Italien sowie trotz des Umstands, dass die Vollstreckung dieser Strafe in Italien zunächst begonnen und dann beendet worden sei, der Mitgliedstaat Rumänien den Europäischen Haftbefehl noch nicht aufgehoben und auch die Ausschreibung im SIS noch nicht gelöscht habe.

EDS rügt vor dem vorlegenden Gericht, dass diese Sachlage in Anbetracht dessen, dass er alle im rumänischen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe erfolglos ausgeschöpft habe, zu einer rechtswidrigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit und seines Rechts auf Freizügigkeit führe, da er bis zur Löschung der Ausschreibung im SIS weiterhin in jedem Mitgliedstaat festgenommen werde, in den er sich begeben.

Zur Stützung seines Vorbringens hat EDS Belege dafür vorgelegt, dass er, als er sich am 9. August 2021 im Anschluss an das Urteil der Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel), mit dem die Übergabe verweigert worden sei, und vor Beginn der Vollstreckung der verhängten Strafe zum Urlaub nach Griechenland begeben habe, dort im Rahmen der Vollstreckung des rumänischen Europäischen Haftbefehls vom 8. Februar 2019 von der Polizei der Insel Mykonos festgenommen worden sei. Nach Abschluss des Verfahrens habe das Efeteio Aigaiou (Berufungsgericht der Ägäis, Griechenland) mit Urteil vom 8. September 2021 die Übergabe verweigert, da das dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Urteil bereits in Italien zur Vollstreckung anerkannt und zuvor die Übergabe verweigert worden sei.

Zum Schutz seiner persönlichen Freiheit und seines Rechts auf Freizügigkeit hat EDS folglich bei der Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) als Vollstreckungsgericht der verhängten Strafe beantragt, die Löschung der Ausschreibung im SIS und die Aufhebung des Europäischen Haftbefehls anzuordnen oder, hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung über die Auslegung und Gültigkeit der Handlungen der Einrichtungen der Union nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorzulegen.

## **2. Vorschriften des innerstaatlichen italienischen Rechts**

Art. 18*bis* der Legge n. 69 del 22.4.2005 (*Disposizioni per conformare il diritto interno alla decisione quadro 2002/584/GAI del Consiglio, del 13 giugno 2002, relativa al mandato d'arresto europeo e alle procedure di consegna tra Stati membri*) (Gesetz Nr. 69 vom 22. April 2005 – *Bestimmungen zur Angleichung des innerstaatlichen Rechts an den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten*) regelte in der zum Zeitpunkt des Urteils, mit dem die Übergabe von EDS an den Mitgliedstaat Rumänien verweigert wurde, geltenden Fassung, dass das Berufungsgericht die Übergabe verweigern kann, „wenn der Europäische Haftbefehl für die Zwecke der Vollstreckung einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung erlassen wurde und die

*gesuchte Person italienischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, der seinen Wohnsitz oder Aufenthaltshort im italienischem Hoheitsgebiet hat, vorausgesetzt, das Berufungsgericht ordnet an, dass diese Strafe oder Maßregel der Sicherung in Italien nach dessen innerstaatlichem Recht vollstreckt wird“.*

Aus diesem Grund hat die Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) in Anbetracht dessen, dass EDS die Voraussetzungen erfüllte, mit Urteil Nr. 20/20 die Übergabe verweigert und entschieden, dass die durch das verurteilende rumänische Strafurteil, das dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, verhängte Strafe in Italien nach dessen innerstaatlichem Recht vollstreckt wird.

Art. 24 des Decreto legislativo n. 161 del 07.9.2010 (*Disposizioni per conformare il diritto interno alla Decisione quadro 2008/909/GAI relativa all'applicazione del principio del reciproco riconoscimento alle sentenze penali che irrogano pene detentive o misure privative della libertà personale, ai fini della loro esecuzione nell'Unione Europea*) (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 161 vom 7. September 2010 [*Bestimmungen zur Angleichung des innerstaatlichen Rechts an den Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union*]) bestimmt, dass die Corte di appello (Berufungsgericht) in dem Fall, in dem sie die mit einem Europäischen Haftbefehl auf der Grundlage eines verurteilenden Strafurteils ersuchte Übergabe verweigert und die Vollstreckung der Strafe im italienischen Hoheitsgebiet anordnet, zugleich das ausländische Strafurteil, auf dem der Europäische Haftbefehl beruht, zur Vollstreckung in Italien anerkennen muss, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Aus diesem Grund hat die Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) in Anbetracht dessen, dass EDS die Voraussetzungen erfüllte, mit Urteil Nr. 20/20 im Anschluss an die Verweigerung der Übergabe und die Anordnung der Vollstreckung der Strafe in Italien das verurteilende rumänische Strafurteil für die Vollstreckung in Italien anerkannt.

Art. 16 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 161 vom 7. September sieht vor, dass bei Erlass eines anerkennenden Urteils die Strafe nach italienischem Recht einschließlich dessen Vorschriften zum Straferlass und zur Begnadigung vollstreckt wird, [*nicht übersetzt*].

Daher wurde in Anbetracht dessen, dass EDS die Voraussetzungen erfüllte, die anerkannte Strafe (von fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe) in Höhe von drei Jahren Freiheitsstrafe auf der Grundlage des durch das Gesetz Nr. 241 von 2006 gewährten Straferlasses für erlassen erklärt.

Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 161 vom 7. September 2010 sieht für den Fall, dass Italien die Vollstreckung eines verurteilenden italienischen

Strafurteils auf das Ausland überträgt, vor, dass in Italien keine Vollstreckung mehr möglich ist, sobald im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats mit der Vollstreckung der Strafe begonnen worden ist, außer im Fall der Flucht der verurteilten Person.

Das innerstaatliche italienische Recht sieht also vor, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem ein von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erlassenes verurteilendes ausländisches Strafurteil in einem anderen Mitgliedstaat für die Vollstreckung anerkannt wurde und im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung begonnen worden ist, der Ausstellungsstaat die Befugnis zur Vollstreckung der Strafe verliert, außer im Fall der Flucht der verurteilten Person.

EDS scheint also wegen der Verweigerung der mit dem Europäischen Haftbefehl ersuchten Übergabe, wegen der Anerkennung des verurteilenden rumänischen Strafurteils und wegen des Beginns der Vollstreckung der verhängten Strafe in Italien einen Anspruch auf Aufhebung des vom Mitgliedstaat Rumänien am 8. Februar 2019 ihm gegenüber erlassenen Europäischen Haftbefehls und auf Löschung der betreffenden Ausschreibung im SIS zu haben.

Die seitens des Mitgliedstaats Rumänien unterlassene Aufhebung des Europäischen Haftbefehls und insbesondere die unterlassene Löschung der betreffenden Ausschreibung im SIS beeinträchtigen daher gegenwärtig und konkret seine persönliche Freiheit und sein Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, da er beim Überschreiten einer jeden europäischen Grenze festgenommen würde.

Im innerstaatlichen italienischen Recht ist jedoch keine Befugnis des italienischen Gerichts als Gericht des Vollstreckungsstaats vorgesehen, die Aufhebung des von einem anderen Ausstellungsmitgliedstaat erlassenen Europäischen Haftbefehls anzuordnen oder die von einem anderen Ausstellungsmitgliedstaat im SIS eingegebene Ausschreibung zu löschen.

Daher kann dem Antrag von EDS nach dem Wortlaut der Vorschriften des innerstaatlichen italienischen Rechts nicht stattgegeben werden, da der Vollstreckungsstaat nicht befugt ist, die Aufhebung des Europäischen Haftbefehls oder die Löschung der vom Ausstellungsmitgliedstaat im SIS eingegebenen Ausschreibung anzuordnen.

Daher ist diese Schlussfolgerung anhand des Maßstabs des Unionsrechts zu untersuchen, um zu beurteilen, ob das Unionsrecht dahin ausgelegt werden kann und dergestalt wirkt, dass es dem Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats diese Befugnis gewährt.

### 3. Rechtsvorschriften des Unionsrechts

Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 (*über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten*) sieht vor, dass die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Übergabe verweigern darf, wenn der Haftbefehl für die Zwecke der Vollstreckung einer Strafe erlassen wurde und der Verurteilte Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats ist, dort seinen Wohnsitz hat oder sich dort aufhält, sofern sich der Vollstreckungsstaat verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 (*über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union*) sieht vor, dass in dem Fall, in dem die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats die Übergabe nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 verweigert, auch die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 zur Anerkennung für die Strafvollstreckung gelten.

Aus diesem Grund gilt in dem Fall, in dem die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats die Übergabe nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 verweigert und die Vollstreckung der Strafe im eigenen Hoheitsgebiet und nach dem eigenen innerstaatlichen Recht anordnet, auch Art. 22 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008, der bestimmt, dass der Ausstellungsstaat die Strafe nicht mehr vollstrecken darf, sobald im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats mit dieser Vollstreckung begonnen worden ist (mit der einzigen Ausnahme der Flucht der verurteilten Person).

Im Fall von EDS hat die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats, die Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel), die Übergabe nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 verweigert und die Vollstreckung der Strafe in Italien nach dessen innerstaatlichem Recht angeordnet, nachdem sie das verurteilende rumänische Strafurteil nach Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 anerkannt hatte.

Die Vollstreckung der Strafe hat in Italien als Vollstreckungsstaat begonnen, weshalb der Mitgliedstaat Rumänien als Ausstellungsstaat die Berechtigung zur Vollstreckung des Urteils nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 verloren hat. Die verurteilte Person [*nicht übersetzt*] war nicht geflohen, so dass hier die Ausnahme von der Regel nicht greift.

EDS scheint also einen Anspruch auf Aufhebung des am 8. Februar 2019 vom Mitgliedstaat Rumänien erlassenen Europäischen Haftbefehls und auf Löschung der vom Mitgliedstaat Rumänien im SIS eingegebenen Ausschreibung zu haben, da das Gericht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung der verhängten Strafe in Italien eingeleitet und diese Vollstreckung auch für beendet erklärt hat.

**3.1.** Zu prüfen ist somit, ob das Unionsrecht Rechtsinstrumente vorsieht, um die verurteilte Person unmittelbar vor einer weiteren Verfolgung auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls und der Ausschreibung im SIS zu schützen, sobald im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats mit Vollstreckung der verhängten Strafe begonnen worden ist.

Art. 55. Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 (*über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen*) sieht vor, dass die im SIS eingegebenen Ausschreibungen im Sinne von Art. 26 dieser Verordnung in drei verschiedenen und eigenständigen Fällen zu löschen sind: Erstens, wenn die Person, um deren Übergabe mit dem Europäischen Haftbefehl ersucht wird, an den Ausstellungsstaat übergeben worden ist, zweitens, wenn die richterliche Entscheidung, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde lag, von der zuständigen Justizbehörde nach nationalem Recht aufgehoben worden ist, und drittens, wenn die Ausschreibung gemäß Art. 53 abgelaufen ist.

Hierzu ist festzuhalten, dass Art. 55 keine Löschung der im SIS eingegebenen Ausschreibung im Sinne von Art. 26 für den Fall vorschreibt, in dem die Übergabe nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 verweigert und die Vollstreckung der Strafe im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats gemäß dessen innerstaatlichem Recht angeordnet wird, nachdem das verurteilende Strafurteil nach Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2018 anerkannt worden ist.

Nach Ansicht der Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) beruht diese Lücke auf einem bloßen Mangel an Koordinierung der Rechtsvorschriften und muss im Wege der Auslegung ergänzt werden.

Der Grund, aus dem die Ausschreibung gelöscht werden muss, wenn die Person übergeben worden ist, liegt auf der Hand: Der Europäische Haftbefehl ist vollstreckt worden, so dass diese Person nicht mehr unter Bezugnahme auf diesen Haftbefehl verfolgt oder festgenommen werden darf, dessen Wirkungen bereits erschöpft sind.

Ebenfalls auf der Hand liegt der Grund, aus dem die Ausschreibung dementsgegen im Allgemeinen nicht gelöscht werden muss, wenn die Person nicht übergeben worden ist: Die Gründe der Verweigerung der Übergabe sind unterschiedlich, einige zwingend und andere fakultativ, einige vorübergehend, da sie an

zeitweilige Umstände oder Eigenschaften der gesuchten Person geknüpft sind, einige in bestimmten Mitgliedstaaten einschlägig, aber in anderen nicht.

Aus diesen Gründen ist es vollkommen nachvollziehbar, dass die Ausschreibung im SIS im Allgemeinen nicht gelöscht werden darf, wenn die Person nicht übergeben worden ist. Diese Person muss in Vollstreckung desselben Europäischen Haftbefehls nämlich weiterhin gesucht und gegebenenfalls festgenommen werden, wenn auch an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten und/oder unter verschiedenen Umständen.

Aus diesem Grund sehen im Übrigen die Art. 24 und 25 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 die Befugnis eines jeden Mitgliedstaats vor, beim SIRENE-Büro des Ausstellungsmitgliedstaats eine Kennzeichnung zu verlangen, die verhindert, dass die ersuchte Maßnahme aufgrund der im SIS eingegebenen Ausschreibung im Hoheitsgebiet des um die Kennzeichnung ersuchenden Mitgliedstaats vollzogen wird. In diesem Fall ist das SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats verpflichtet, die Kennzeichnung hinzuzufügen.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, die Löschung der Ausschreibung im SIS nicht in dem Fall vorzusehen, dass die Übergabe nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 verweigert und die Vollstreckung der Strafe im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats nach dessen innerstaatlichem Recht angeordnet wird, nachdem das verurteilende Strafurteil nach Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 anerkannt worden ist.

In diesem Fall hat der Europäische Haftbefehl seinen Zweck nämlich ebenso erfüllt wie im Fall der Übergabe der Person an den Ausstellungsstaat.

Tatsächlich muss bei genauer Betrachtung dann, wenn die Person an den Ausstellungsstaat übergeben worden ist, die Ausschreibung im SIS gelöscht werden, weil der Europäische Haftbefehl vollstreckt worden ist und seine Wirkungen erschöpft sind. In diese Richtung weist auch der 46. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018, nach dem „[eine] Ausschreibung ... nur so lange im SIS gespeichert werden [sollte], bis der Zweck, für den sie eingegeben wurde, erfüllt ist“.

Aber auch dann, wenn die Übergabe – im Anschluss an die Anerkennung des verurteilenden ausländischen Strafurteils für die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat – verweigert worden ist, sind die Wirkungen des Europäischen Haftbefehls erschöpft. Dem ist so, weil Art. 22 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 ausdrücklich bestimmt, dass der Ausstellungsstaat die Vollstreckung der Sanktion nicht fortsetzen darf, wenn im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung begonnen wurde.

Aus diesem Grund ist offensichtlich, dass der Europäische Haftbefehl seinen Zweck sowohl in dem Fall erfüllt hat, in dem die Übergabe vollzogen wird, als auch in dem Fall, in dem die Übergabe verweigert wird, nachdem das verurteilende ausländische Strafurteil für die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat anerkannt worden ist und mit der Vollstreckung begonnen wurde.

Dies vorausgeschickt ist es in Anbetracht dessen, dass Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 die Löschung der Ausschreibung im SIS für den Fall vorschreibt, in dem die Übergabe vollzogen worden ist, vollkommen nachvollziehbar und folgerichtig, anzunehmen, dass diese Vorschrift im Wege der Auslegung auch auf den vergleichbaren Fall zu erstrecken ist, in dem die Übergabe – im Anschluss an die Anerkennung des verurteilenden Strafurteils für die Vollstreckung der Strafe im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats – verweigert und mit der Vollstreckung begonnen worden ist. Denn in beiden Fällen hat der Europäische Haftbefehl seinen Zweck erfüllt, so dass seine Ausschreibung im SIS zu löschen ist, wie es der 46. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2018/1862 vom 28. November 2018 vorsieht, nach dem „[eine] Ausschreibung ... nur so lange im SIS gespeichert werden [sollte], bis der Zweck, für den sie eingegeben wurde, erfüllt ist“.

Wenn der Ausstellungsmitgliedstaat, der die Ausschreibung nach Art. 26 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 im SIS eingegeben hat, die Ausschreibung nicht nach Art. 55 Abs. 1 löscht, könnte der Vollstreckungsmitgliedstaat beim SIRENE-Büro des Ausstellungsmitgliedstaats diese Löschung verlangen, was mit den Bestimmungen der Art. 24 und 25 dieser Verordnung vergleichbar ist, nach denen das SIRENE-Büro des ausschreibenden Staates verpflichtet ist, die Kennzeichnung hinzuzufügen, oder – wie im vorliegenden Fall – die Löschung der Ausschreibung aufgrund des bloßen Ersuchens des Vollstreckungsstaats vorzunehmen.

Träfe diese Auslegung des Unionsrechts zu, wäre dem Antrag der EDS stattzugeben, so dass die Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) als Vollstreckungsgericht des Vollstreckungsstaats des anerkannten Urteils das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats Rumänien um Löschung der Ausschreibung zu dem den Antragsteller betreffenden Europäischen Haftbefehl vom 8. Februar 2019 im SIS ersuchen müsste.

Daher ist die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV erforderlich.

#### 4. Vorlagefrage

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird um Entscheidung darüber ersucht, ob die Bestimmungen der folgenden Artikel

- Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002,
- Art. 22 Abs. 1 und Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008,
- Art. 24, 25, 26 und 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018,
- 46. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018,

in Verbindung miteinander dahin auszulegen sind, dass

1. wenn der Vollstreckungsstaat die vom Ausstellungsstaat mit einem zur Vollstreckung eines verurteilenden Strafurteils erlassenen Europäischen Haftbefehl ersuchte Übergabe der Person verweigert hat, das Urteil anerkannt hat, die Vollstreckung der Strafe im eigenen Hoheitsgebiet nach seinem innerstaatlichen Recht angeordnet hat und mit der Vollstreckung begonnen worden ist, der Ausstellungsstaat verpflichtet ist, die im SIS eingegebene Ausschreibung zu löschen und den Europäischen Haftbefehl aufzuheben?
2. die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats bis zur Aufhebung und Löschung durch den Ausstellungsstaat befugt ist, beim SIRENE-Büro des Ausstellungsstaats um die Löschung der Ausschreibung im SIS zu ersuchen, und dieses SIRENE-Büro zur Löschung verpflichtet ist?

#### 5. Antrag auf Vorabentscheidung im Eilverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der Gerichtshof wird um Vorabentscheidung im Eilverfahren ersucht, da sich EDS – obwohl die Verbüßung der nach Verweigerung der Übergabe für die Vollstreckung in Italien anerkannten Strafe, die Gegenstand des Europäischen Haftbefehls ist, begonnen hat und beendet ist – in keinen Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben kann, ohne konkret zu riskieren, festgenommen zu werden, bis die vom Mitgliedstaat Rumänien im SIS eingegebene Ausschreibung des Europäischen Haftbefehls vom 8. Februar 2019 gelöscht ist, dessen Wirkungen zwischenzeitlich erschöpft sind.

Deshalb hängt von der Entscheidung über die Vorlagefrage unmittelbar der Schutz der persönlichen Freiheit und des Rechts von EDS auf Freizügigkeit innerhalb des Unionsgebiets ab.

Sollte die Vorlagefrage nämlich im dargelegten Sinne entschieden werden, würde die Ausschreibung im SIS gelöscht und der Antragsteller könnte sich frei im Unionsgebiet bewegen, ohne in Vollstreckung des rumänischen Europäischen Haftbefehls vom 8. Februar 2019 festgenommen zu werden, dessen Wirkungen zwischenzeitlich erschöpft sind.

[*nicht übersetzt*] [Anweisungen für die nationale Geschäftsstelle]

Neapel [*nicht übersetzt*] 4. Juli 2023.

[*nicht übersetzt*]

ARBEITSDOKUMENT